

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV)

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3

In § 3 Absatz 3 ist Satz 2 ist zu streichen und als neuer Satz 3 wortgleich anzufügen.

Begründung:

Die Verordnung ermächtigt die Länder zur näheren Ausgestaltung der Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Es erscheint vor dem Hintergrund dieser Ermächtigung sachdienlich, auch den Nachweis über die Teilnahme an elektronischen Lehrformaten den Ländern zu überlassen, damit diese den Nachweis an ihre länderspezifische Ausgestaltung anpassen können.

Die Länder halten zudem einen regelmäßigen Umfang der Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen und E-Learning beinhalten, von circa 25 Prozent für angemessen. E-Learning und selbstgesteuerte Lernformate werden aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie heraus und in Verbindung mit den landesspezifischen Gegebenheiten der einzelnen Länder als essentieller Baustein für eine erfolgreiche Umsetzung der Reform erachtet. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass gerade Flächenländer einer möglichst breiten Anzahl an geeigneten Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit eröffnen müssen, eine medizinisch-technische Ausbildung zu absolvieren ohne aufgrund der großen Entfernungen zwischen der ausbildenden Schule und dem Wohnort in-

teressierte und geeignete Auszubildende zu verlieren. Durch die – auch in Folge der getroffenen Maßnahmen in der Corona-Pandemie – weiter voranschreitende Erfahrung und Ausstattung der Schulen mit der erforderlichen Hardware zur Nutzung von E-Learning-Formaten, eröffnen sich für die Berufsausbildung neue, vielfältige Möglichkeiten. Diese Möglichkeiten sollen zukünftig rechtssicher genutzt werden können, um so dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig eine flexibel ausgestaltete, ortsunabhängige Wissensvermittlung ist, um einen sicheren Ablauf einer qualitativ hochwertigen Ausbildung zu gewährleisten. Gerade vor der Zielsetzung der Reform, nämlich die medizinisch-technische Ausbildung an die gegenwärtige Zeit anzupassen und die Attraktivität für junge Menschen zu steigern, halten die Länder die Möglichkeit für eine im Anteil gewichtige Berücksichtigung der selbstgesteuerten Lernformate und des E-Learning für angezeigt.

2. Zu § 5 Absatz 3 – neu –

Dem § 5 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Träger der Einrichtung bestätigt die Teilnahme am interprofessionellen Praktikum mit einer Teilnahmebescheinigung.“

Begründung:

Das interprofessionelle Praktikum hat zwar lediglich Hospitationscharakter, ist aber gemäß § 5 Absatz 1 MTAPrV dennoch ein verpflichtender Teil der praktischen Ausbildung, der vor Zulassung zur Abschlussprüfung von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person überprüft wird. Für diese Hospitation muss daher verpflichtend zumindest eine Teilnahmebescheinigung erstellt und vorgelegt werden. Mit einer Teilnahmebescheinigung kann die Überprüfung der Teilnahme am interprofessionellen Praktikums ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden.

3. Zu § 7 Absatz 3

§ 7 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Nähere zur Bildung der Jahresnoten regeln die Länder.“

Begründung:

Die Leistungserhebung sowie die Bildung der Jahresnoten liegen in der Zuständigkeit der Länder. Um der Kultushoheit und den daraus folgenden landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, ist eine entsprechende Zuweisung der Regelungskompetenz nötig.

4. Zu § 8 Absatz 2 Satz 1a – neu – und Satz 2

§ 8 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Gleiches gilt für Personen, die am 31. Dezember 2022 über Kompetenzen zur Ausübung der praxisanleitenden Tätigkeit verfügen oder auf der Grundlage des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung als praxisanleitende Personen tätig waren.“

b) In Satz 2 ist nach der Angabe „1“ die Angabe „und 1a“ einzufügen.

Begründung:

Der Bestandsschutz gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 MTAPrV für Personen die als praxisanleitende Personen tätig sind ist in der vorgelegten Form bisher nicht weitgehend genug. Es ist nicht sachgerecht, die Ausnahmeregelung zu versagen, wenn eine vor dem 1. Januar 2021 praxisanleitende Person zum Beispiel aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder aus ähnlichen Gründen nicht bis zum 31. Dezember 2022 tätig war. Die Einschränkung des Bestandsschutzes auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 als harte Stichtagsregelung benachteiligt Personen, die in dem Zeitraum aus individuell nachvollziehbaren Gründen – zum Beispiel zur Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Familienarbeit – ihre praxisanleitende Tätigkeit nicht ausüben können. Die Ausübung der praxisanleitenden Tätigkeit wäre unter fachlichen Gesichtspunkten jedoch aufgrund der vorliegenden Kompetenzen möglich und sollte einen Bestandsschutz gemäß § 8 Absatz 2 MTAPrV auslösen.

Zudem ist für die neu eingeführte Praxisanleitung in den medizinisch-technischen Berufen ein Engpass zu erwarten. Aus diesem Grund ist die oben genannte Erweiterung notwendig, um einen umfassenden persönlichen Bestandsschutz zu ermöglichen und die Situation der in dieser Form neu eingeführten Praxisanleitung gerade zum Start der neuen Ausbildungen zu entspannen.

5. Zu § 8 Absatz 4 – neu –

Dem § 8 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Anforderungen des § 145 Absatz 2 Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Regelungen zur Praxisanleitung nach § 8 MTAPrV können für die praktische Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie im Sinne einer Aufsicht über die praktische Arbeit der auszubildenden Personen als abschließend missverstanden werden.

Sofern auszubildenden Personen im Rahmen der Ausbildung die technische Durchführung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen übertragen wird, darf diese nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 Strahlenschutzverordnung nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz vorgenommen werden. Mit der Praxisanleitung nach § 8 MTAPrV wird diese Anforderung nicht erfüllt.

6. Zu § 13 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und Buchstabe a

§ 32 Absatz 1,

§ 48 Absatz 3,

§ 67 Absatz 1,

§ 84 Absatz 1 und

§ 92 Absatz 1

In § 13 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und in Buchstabe a, § 32 Absatz 1, § 48 Absatz 3, § 67 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und § 92 Absatz 1 ist jeweils nach dem Wort „Fachprüferinnen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Bindewort „und“ suggeriert, dass in jedem Fall beide Geschlechter vertreten sein müssen. Dies ist nicht immer zu gewährleisten und auch nicht zwingend notwendig.

Auch in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für andere Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel PflAPrV) wird die Wortgruppe jeweils mit „oder“ gebildet und sollte im Sinne einer einheitlichen Rechtssprache daher in der MTAPrV entsprechend formuliert werden.

7. Zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und
Anlage 6_a – neu –

- a) In § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „nach Anlage 6_a“ anzufügen.
- b) Nach Anlage 6 ist folgende Anlage 6_a einzufügen:

„Anlage 6_a

(zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b)

**Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen
Unterricht und an der praktischen Ausbildung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung für

[...] Medizinische Technologinnen für Laboratoriumsanalytik oder Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik

[...] Medizinische Technologinnen für Radiologie oder Medizinische Technologen für Radiologie

[...] Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik

[...] Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin oder Medizinische Technologen für Veterinärmedizin

gemäß § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Verbindung mit § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinischen Technologen teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht* – über die nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der Schulleitung

* Nichtzutreffendes streichen.“

Begründung:

§ 17 Absatz 2 Nummer 1 MTAPrV regelt die Nachweise, die von der zu prüfenden Person bei der zuständigen Behörde für die Zulassung zur Prüfung einzureichen sind. Dazu gehört unter anderem auch eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung.

Bisher fehlt die entsprechende Anlage zur Gestaltung der Teilnahmebescheinigung. Das mit der Änderung vorgeschlagene Muster entspricht dem Muster in der erst kürzlich verkündeten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Anästhesietechnischer- und Operationstechnischer Assistenten (Anlage 5 ATA-OTA-APrV) beziehungsweise den Mustern in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für weitere Gesundheitsfachberufe.

Mit dem Einfügen der Bescheinigung als Anlage 6a der MTAPrV wird zudem die Unklarheit über die ausstellende Stelle (Schule) beseitigt.

8. Zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c

In § 17 Absatz 2 Nummer 1 ist der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

§ 17 Absatz 2 Nummer 1 MTAPrV regelt die Nachweise, die von der zu prüfenden Person bei der zuständigen Behörde für die Zulassung zur Prüfung einzureichen sind. Dazu gehört unter anderem auch eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung.

Bei Vorlage einer Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung erübrigt sich die Vorlage des Ausbildungsnachweises. Die Schulen haben diesen vor Ausstellung der Bescheinigung bereits geprüft. Zudem ist der Ausbildungsnachweis auch nach dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung fortzuführen. Mit der Streichung soll daher einem vermeidbaren personellen und organisatorischen Mehrbedarf vorgebeugt werden.

9. § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d

§ 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) die zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegenden Jahreszeugnisse nach § 7,“

Begründung:

Aus der Begründung zu § 17 Absatz 3 MTAPrV geht hervor, dass hier von drei Jahreszeugnissen ausgegangen wird. Tatsächlich liegen aber zum Zeitpunkt der Zulassung zu staatlichen Prüfung in der Regel erst zwei Jahreszeugnisse vor. Es sollte klargestellt werden, dass es in § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d MTAPrV nur um die Vorlage der Jahreszeugnisse gehen kann, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung vorliegen.

10. Zu § 17 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 4

§ 17 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz ist anzufügen:

„der Nachweis wird entsprechend der Bescheinigung nach Nummer 1 Buchstabe b ausgestellt.“

- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

§ 17 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b MTAPrV regelt, dass die Zulassung zur staatlichen Prüfung des Absolvierens und Nachweisens einer nach § 17 des MT-Berufe-Gesetzes aufgegebenen Verlängerung der Ausbildungsdauer bedarf.

Durch die Ergänzung soll geregelt werden, wie der Nachweis zu erbringen ist und durch den Bezug zur von der Schule nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b MTAPrV auszustellenden Bescheinigung klarstellen, dass auch die Bescheinigung über die Verlängerung der Ausbildungsdauer von der Schule auszustellen ist. Nur diese besitzt die Information, ob die Verlängerung tatsächlich absolviert wurde. Würde es bei der vorgesehenen Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde (vgl. § 17 Absatz 4 MTAPrV) bleiben, müsste diese erst eine entsprechende Information bei der Schule erfragen, um dann eine Bescheinigung auszustellen, die Voraussetzung für die Prüfungszulassung durch sie selbst ist. Insofern dient die Änderung auch der Entbürokratisierung.

11. Zu § 19 Absatz 2

In § 19 Absatz 2 sind die Wörter „praktische Ausbildung“ durch die Wörter „praktische Prüfung“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der den Erwerb einer professionellen Handlungskompetenz feststellen soll, bei Vorliegen der räumlich und apparativen Voraussetzungen auch in der Schule, an der die auszubil-

dende Person die Ausbildung abschließt, durchzuführen. In sogenannten „Skills Labs“ könnte sowohl das theoretische als auch das praktische Wissen fachgerecht geprüft werden. Aufgrund der, unter anderem pandemiebedingten, unterbesetzten Situation der Abteilungen und bei der Anzahl an Anforderungen für Untersuchungen ist es mitunter problematisch, dass Arbeitsplätze wie eine Röntgenabteilung oder ein Labor ausschließlich für Prüfungen blockiert werden. Hilfreich wäre es daher, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass ein Teil der praktischen Prüfung in der Schule durchgeführt werden kann. Dies entspräche zudem den Möglichkeiten in anderen Gesundheitsfachberufe.

Der vom Verordnungsgeber eingefügte Halbsatz „in einer weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtung“ eröffnet die Möglichkeit der Absolvierung von Teilen der praktischen Ausbildung in sogenannten „Skills Labs“ nicht, da diese gerade keine für die praktische Ausbildung geeignete Einrichtungen darstellen. Vielmehr sind „Skills Labs“ weitere für die praktische Prüfung geeignete Einrichtungen.

12. Zu § 20 Absatz 2 Satz 3

In § 20 Absatz 2 Satz 3 sind nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung“ einzufügen.

Begründung:

§ 20 Absatz 2 MTAPrV regelt, wie der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen ist. In der Begründung zu § 20 Absatz 2 MTAPrV ist dabei bereits ausgeführt, dass der Antrag spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung eingegangen sein müsse. Aus dem Wortlaut der Verordnung ergibt sich dies jedoch nicht. Die Ergänzung in der Formulierung des § 20 Absatz 2 Satz 3 MTAPrV dient daher der Rechtssicherheit und Klarstellung.

13. Zu § 27 Absatz 2 Satz 2 – neu –,
Absatz 3 Satz 2 – neu – und
§ 30 Absatz 2 Satz 2 – neu –,
Absatz 3 Satz 2 – neu –

a) Dem § 27 Absatz 2 und Absatz 3 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

„Dabei können auch Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich IV der Anlage 1 Berücksichtigung finden.“

b) Dem § 30 Absatz 2 und Absatz 3 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

„Dabei können auch Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich IV der Anlage 4 Berücksichtigung finden.“

Begründung:

In den jeweiligen Absätzen 1 zu § 27 und § 30 MTAPrV ist geregelt, dass sich die Aufsichtsarbeiten auf die Kompetenzbereiche I, II und IV erstrecken. In den jeweiligen Absätzen 2 und 3 werden als Schwerpunkte jeweils nur die Kompetenzbereiche I und II genannt.

Offen ist dabei jeweils, ob Kompetenzen nach Kompetenzbereich IV der Anlage 1 (bei § 27 Absatz 2 und 3 MTAPrV) beziehungsweise nach Kompetenzbereich IV der Anlage 4 (bei § 30 Absatz 2 und 3 MTAPrV) in den jeweiligen Aufsichtsarbeiten ebenfalls – wenn auch nicht schwerpunktmäßig – abgeprüft werden oder ob die Prüfung von Kompetenzen nach den jeweiligen Kompetenzbereichen IV nur in einer der jeweils zwei Aufsichtsarbeiten (Absatz 2 oder 3) erfolgen soll.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Prüfung von Kompetenzen nach dem jeweiligen Kompetenzbereich IV der Anlage 1 beziehungsweise der Anlage 4 im Rahmen der ersten und zweiten Aufsichtsarbeit erfolgen kann.

14. Zu § 28 Absatz 2 Satz 2

§ 28 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Gegenstand der ersten Aufsichtsarbeit ist mindestens eine Aufgabe

1. aus der Radiologischen Diagnostik oder anderer bildgebender Verfahren,
2. aus dem Bereich der Strahlentherapie und
3. aus dem Bereich der nuklearmedizinischen Diagnostik oder der nuklearmedizinischen Therapie.“

Begründung:

§ 28 MTAPrV definiert Anforderungen an den Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie. Hierzu gehören auch Festlegungen hinsichtlich der Aufteilung der Prüfungsaufgaben auf die Teilgebiete der zukünftigen Tätigkeiten.

Für die spätere Aufgabenwahrnehmung – der technischen Durchführung bei der Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen – ist im Sinne des § 145 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor der schädli-

chen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchV) aus Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036 Nr. 41), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), eine Fachkunde im Strahlenschutz erforderlich beziehungsweise ist diese im Rahmen der Ausbildung zu erwerben (vgl. bisherige Regelung nach MTA-Gesetz in § 145 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV in Verbindung mit § 47 Absatz 6 StrlSchV). Um das zweite Verfahren auch für den neu geschaffenen Ausbildungsberuf zu ermöglichen, sollten die Anforderungen möglichst vergleichbar mit denen sein, welche an den separaten Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz, zum Beispiel für Medizinphysik-Experten, gestellt werden.

Die MTAPrV legt die Mindestanforderungen an die Verteilung der Prüfungsaufgaben auf die Teilgebiete fest. Mit der gegenwärtigen Formulierung wird nicht sichergestellt, dass das wesentlichste Grundwissen in allen Teilgebieten bei jedem Auszubildenden zumindest stichprobenhaft geprüft wird.

In der MTAPrV werden sowohl die nuklearmedizinische Diagnostik als auch die nuklearmedizinische Therapie nur als Option für eine Aufgabe der ersten Aufsichtsarbeit genannt. Je nach Auswahl der Aufgaben kann dies dazu führen, dass der Bereich Nuklearmedizin in der Prüfung überhaupt nicht abgebildet wird. Angesichts des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen mit den daraus resultierenden besonderen Expositionsrisiken durch Kontamination und Inkorporation ist dies nicht akzeptabel. Aufgrund der Ähnlichkeit des Aufgabenspektrums in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie ist die Auswahl einer der beiden Alternativen vertretbar.

Auch wird der nur optionalen Prüfung des Teilgebiets Strahlentherapie aufgrund der ungleich höheren Strahlenexposition der Patienten im Vergleich zu den anderen Verfahren mit großen Bedenken begegnet.

Nicht zuletzt sind die beiden Gebiete Nuklearmedizin und Strahlentherapie fachlich derart unterschiedlich, dass aus dem Bestehen der Prüfungsleistung auf einem Gebiet nicht auf eine ausreichende Befähigung in dem anderen Gebiet geschlossen werden kann. Die hinsichtlich der Aufgaben naturgemäß stichprobenhafte Prüfung in beiden Fächern soll ein Mindestmaß an Gewissheit schaffen, dass die auszubildenden Personen in den beiden mit besonderen Strahlenrisiken behafteten Teilgebieten Nuklearmedizin und Strahlentherapie die fachlichen Anforderungen erfüllen.

Die Fachkundeerteilung für andere Berufsgruppen beinhaltet hier eine klare Trennung der Teilgebiete mit separaten Nachweisen für die Erfüllung der Anforderungen (vgl. zum Beispiel Medizinphysik-Experten).

Aus diesen Gründen sollten die Teilgebiete Nuklearmedizin und Strahlentherapie stets im schriftlichen Teil der Prüfung jeweils mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Die vorgeschlagene Änderung ist dabei nicht mit einem erhöhten Aufwand für die Ausbildungsstätten verbunden und sie stellt auch keine wesentliche Erhöhung der Anforderungen dar.

15. Zu § 29 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Dem § 29 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei können auch Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich IV der Anlage 3 Berücksichtigung finden.“

Begründung:

In § 29 Absatz 1 MTAPrV ist geregelt, dass sich die Aufsichtsarbeiten auf die Kompetenzbereiche I, II und IV erstrecken. Absatz 3 regelt, dass sich die zweite Aufsichtsarbeit schwerpunktmäßig auf Kompetenzbereich II und IV erstreckt. Die erste Aufsichtsarbeit soll sich nach § 29 Absatz 2 MTAPrV schwerpunktmäßig auf Kompetenzbereich I und II erstrecken.

Offen ist dabei, ob Kompetenzen nach Kompetenzbereich IV der Anlage 3 in der ersten Aufsichtsarbeit ebenfalls – wenn auch nicht schwerpunktmäßig – abgeprüft werden sollen, oder ob die Prüfung von Kompetenzen nach dem Kompetenzbereichen IV der Anlage 3 nur in der in § 29 Absatz 3 MTAPrV geregelten zweiten Aufsichtsarbeit – und dort schwerpunktmäßig – erfolgen soll.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Prüfung von Kompetenzen nach Kompetenzbereich IV der Anlage 3 auch im Rahmen der ersten Aufsichtsarbeit erfolgen kann.

16. Zu § 40 Absatz 3

§ 40 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der mündliche Teil wird von zwei schulischen Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen.“

Begründung:

Die aktuelle Regelung fordert drei prüfende Personen, davon jeweils mindestens eine aus dem Bereich Schule und Praxis. Eine praxisanleitende Person bei den mündlichen Prüfungen einzubinden, dürfte im Vollzug schwierig sein, da die Fachkräfte in den Einrichtungen benötigt werden, darüber hinaus erscheint es auch pädagogisch als nicht notwendig, da die mündliche Prüfung vor allem die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen prüft.

Die Regelungen in § 42 MTAPrV zum Bestehen der mündlichen Prüfung eröffnen ein weiteres Problem. Da für das Bestehen des mündlichen Teils alle Fachprüferinnen und Fachprüfer mindestens die Bewertung „ausreichend“ vergeben müssen, könnte die Konstellation entstehen, dass beide schulische Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Note „ausreichend“ und die praktische Prüferin beziehungsweise der praktische Prüfer die Note „mangelhaft“ vergeben.

Damit wäre die Situation geschaffen, dass eine prüfende Person, die nicht im Rahmen des praktischen und theoretischen Unterrichts eingesetzt war, eine Note bildet, die über die Notengebung der beteiligten Lehrkräfte hinweg auch noch über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet. Eine Beteiligung der praktischen Prüferinnen und Prüfer ist daher auf den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zu beschränken.

17. Zu § 48 Absatz 1 Satz 3 – neu –

Dem § 48 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Hiervon bleiben für den praktischen Teil der Prüfung nach § 45 die Anforderungen des § 83 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), und des § 145 Absatz 2 Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), unberührt.“

Begründung:

Die für den Einbezug von Patienten in den praktischen Prüfungsteil erforderlichen Einwilligungen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 MTAPrV (insbesondere der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes) sind im Hinblick auf geltende Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unzureichend.

§ 83 StrlSchG legt grundlegende Anforderungen an die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen fest. Insbesondere erfordert die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen die vorherige rechtfertigende Indikation eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, das heißt die Abwägung des gesundheitlichen Nutzens der Strahlenexposition gegenüber dem Risiko einer Schädigung durch die Strahlenexposition (§ 83 Absatz 3 StrlSchG). Eine Strahlenexposition einer Person zu Demonstrations- oder Prüfungszwecken ist völlig ausgeschlossen (ungeachtet der etwaigen Bereitschaft einer Person, sich für Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen).

Darüber hinaus bedarf es der Aufsicht eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz. Nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchV verbietet die StrlSchV nicht die Exposition von Patienten im Rahmen der technischen Durchführung durch in der Ausbildung befindliche MT-R. Zur Ausbildung gehört auch die Abschlussprüfung. Allerdings ist die technische Durchführung durch MT-R in Ausbildung nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zulässig.

In den allgemeinen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach §§ 12, 13, 14, 15 und 16 MTAPrV findet sich kein Hinweis auf eine erforderliche Beteiligung oder Mitwirkung eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz. Dies würde die generalisierenden nicht auf Berufssparten bezogenen Vorschriften unnötig verkomplizieren. Eine klare Trennung zwischen der eigentlichen Aufgabe als Prüfer und der Wahrnehmung von Aufgaben des Strahlenschutzes wäre an dieser Stelle schwer darstellbar. Daher erscheint es am übersichtlichsten, die empfohlene Ergänzung als Spezialfall für die „Radiologie-Prüfungen“ nach § 45 MTAPrV dem § 48 Absatz 1 MTAPrV zur Durchführung der praktischen Prüfung anzufügen.

18. Zu § 60 Absatz 1 Nummer 4,

Nummer 5 und

Nummer 6 – neu –

§ 60 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist das Wort „und“ am Ende des Satzes zu streichen.
- b) In Nummer 5 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und das Wort „und“ anzufügen.
- c) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:
„6. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.“

Begründung:

Um das Vorliegen der Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 des MT-Berufe-Gesetzes zu prüfen, benötigt die zuständige Behörde entsprechende Nachweise, zum Beispiel ein Zertifikat einer Sprachschule oder eine Bescheinigung über eine Fachsprachprüfung.

19. Zu § 65 Absatz 4 Satz 3 – neu –

Dem § 65 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anforderungen des § 83 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), und des § 145 Absatz 2 Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Eignungsprüfung nach § 63 MTAPrV wird als Kombination von praktischen Prüfungsaufgaben mit jeweiligen Prüfungsgesprächen durchgeführt (§ 65 MTAPrV). Die für den Einbezug von Patienten in die praktische Prüfung erforderlichen Einwilligungen nach § 65 Absatz 4 Satz 2 MTAPrV (insbesondere der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes) sind im Hinblick auf geltende Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unzureichend.

§ 83 StrlSchG legt grundlegende Anforderungen an die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen fest. Insbesondere erfordert die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen die vorherige rechtfertigende Indikation eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, das heißt die Abwägung des gesundheitlichen Nutzens der Strahlenexposition gegenüber dem Risiko einer Schädigung durch die Strahlenexposition (§ 83 Absatz 3 StrlSchG). Eine Strahlenexposition einer Person zu Demonstrations- oder Prüfungszwecken ist völlig ausgeschlossen (ungeachtet der etwaigen Bereitschaft einer Person, sich für Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen).

Darüber hinaus bedarf es der Aufsicht eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz. Nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchV verbietet die StrlSchV nicht die Exposition von Patienten im Rahmen der technischen Durchführung durch in der Ausbildung befindliche MT-R. Zur Ausbildung gehört auch die Abschlussprüfung. Allerdings ist die technische Durchführung durch MT-R in Ausbildung nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zulässig.

Für die Eignungsprüfung wird auf die allgemeinen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach §§ 12, 13, 14, 15 und 16 MTAPrV verwiesen. Hier findet sich kein Hinweis auf eine erforderliche Beteiligung oder Mitwirkung eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz. Dies würde die generalisierenden nicht auf Berufssparten bezogenen Vorschriften unnötig verkomplizieren. Eine klare Trennung zwischen der eigentlichen Aufgabe als Prüfer und der Wahrnehmung von Aufgaben des Strahlenschutzes wäre an dieser Stelle schwer darstellbar. Daher erscheint es am übersichtlichsten, die empfohlene Ergänzung als Spezialfall für Eignungsprüfungen nach § 63 ff. MTAPrV dem § 65 Absatz 4 MTAPrV zur Durchführung der praktischen Prüfung anzufügen.

20. Zu § 79 und§ 92 Absatz 1

- a) § 79 ist wie folgt zu fassen:

„§ 79

Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird von zwei schulischen Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen.“

- b) In § 92 Absatz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen und das Wort „mindestens“ ist jeweils zu streichen.

Begründung:

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung soll nach der neuen MTAPrV von drei (statt zuvor zwei) Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden. Auch das Abschlussgespräch nach Absolvieren des Anpassungslehrgangs soll nun von drei (statt zuvor zwei) Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden.

Die Besetzung mit drei statt zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern weicht von der „üblichen“ Kommissionsbesetzung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen ab. Bei der (praktischen) Eignungsprüfung und bei der praktischen Kenntnisprüfung sind nach wie vor zwei Fachprüferinnen und Fachprüfer vorgesehen.

Fachliche Gründe für die höhere Zahl an Prüferinnen und Prüfern sind zunächst – auch aus der Begründung der Verordnung – nicht ersichtlich. Ein Grund kann auch nicht im aufgegebenen Stichentscheidungsrecht der/des Prüfungsvorsitzenden liegen. Denn auch bei zwei Prüferinnen und Prüfern kann es nicht mehr zu Pattsituationen kommen, da für ein Bestehen der Prüfung nun Einstimmigkeit vorausgesetzt wird.

Für die Praxis stellen die nunmehr erforderlichen drei Prüferinnen und Prüfer eine deutliche Hürde dar. Die Besetzung von Prüfungskommissionen ist bereits unter den aktuellen Voraussetzungen mitunter eine Herausforderung, da die Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Abnahme der Prüfung von ihren übrigen Aufgaben freizustellen sind. Die Beibehaltung von zwei Prüferinnen und Prüfern würde die Situation zumindest nicht weiter verschärfen.

Darüber hinaus ist die Beteiligung einer praktischen Fachprüferin oder eines praktischen Fachprüfers am mündlichen Teil der Kenntnisprüfung weder erforderlich noch für die Organisation und Durchführung förderlich. Entsprechend sind für den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung nur schulische Fachprüfer und Fachprüferinnen vorzusehen.

21. Zu § 82 Absatz 3 Satz 4 – neu –

Dem § 82 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anforderungen des § 83 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), und des § 145 Absatz 2 Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), bleiben unberührt.“

Begründung:

Die für den Einbezug von Patienten in den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 74 MTAPrV erforderlichen Einwilligungen nach § 82 Absatz 3 Satz 3 MTAPrV (insbesondere der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes) sind im Hinblick auf geltende Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unzureichend.

§ 83 StrlSchG legt grundlegende Anforderungen an die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen fest. Insbesondere erfordert die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen die vorherige rechtfertigende Indikation eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, das heißt die Abwägung des gesundheitlichen Nutzens der Strahlenexposition gegenüber dem Risiko einer Schädigung durch die Strahlenexposition (§ 83 Absatz 3 StrlSchG). Eine Strahlenexposition einer Person zu Demonstrations- oder Prüfungszwecken ist völlig ausgeschlossen (ungeachtet der etwaigen Bereitschaft einer Person, sich für Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen).

Darüber hinaus bedarf es der Aufsicht eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz. Nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchV verbietet die StrlSchV nicht die Exposition von Patienten im Rahmen der technischen Durchführung durch in der Ausbildung befindliche MT-R. Zur Ausbildung gehört auch die Abschlussprüfung. Allerdings ist die technische Durchführung durch MT-R in Ausbildung nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zulässig.

Für die Kenntnisprüfung wird auf die allgemeinen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach §§ 12, 13, 14, 15 und 16 MTAPrV verwiesen. Hier findet sich kein Hinweis auf eine erforderliche Beteiligung oder Mitwirkung eines Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz. Dies würde die generalisierenden nicht auf Berufssparten bezogenen Vorschriften unnötig verkomplizieren. Eine klare Trennung zwischen der eigentlichen Aufgabe als Prüfer und der Wahrnehmung von Aufgaben des Strahlenschutzes wäre an dieser Stelle schwer darstellbar. Daher erscheint es am übersichtlichsten,

die empfohlene Ergänzung als Spezialfall für Kenntnisprüfungen nach § 74 ff. MTAPrV dem § 82 Absatz 3 MTAPrV zur Durchführung der praktischen Prüfung anzufügen.